



Sekretariat der Sozialhilfekommission  
c/o Generalsekretariat Direktion BSS  
Predigergasse 5, Postfach 3368  
3001 Bern

Telefon 031 321 63 48  
sozialhilfekommission@bern.ch  
www.bern.ch

## **Tätigkeitsbericht Sozialhilfekommission (SHK) der Stadt Bern 2017 / 2018**

Zuhanden:

- Sozialamt (Direktion für Bildung, Soziales und Sport, BSS)
- Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz, EKS (Direktion für Sicherheit, Umwelt und Energie, SUE)
- Gemeinderat
- Kommission für Soziales, Bildung und Kultur, SBK (Sachkommission des Stadtrats)

Der vorliegende Bericht der Sozialhilfekommission der Stadt Bern informiert über die von ihr gemäss Art. 17 SHG<sup>1</sup> wahrgenommenen Aufgaben während der Periode Mai 2017 (konstituierende Sitzung) bis Ende Juni 2018.

### **1. Organisation und Aufgaben der Sozialhilfekommission der Stadt Bern im Allgemeinen**

Die Sozialhilfekommission der Stadt Bern (SHK) ist eine Sozialbehörde nach Art. 16 SHG. Sie setzt sich aus 3 vom Gemeinderat gewählten stadtverwaltungsexternen Expertinnen oder Experten im Sozialwesen und 5 – 9 vom Stadtrat gewählten Vertretungen der Fraktionen mit Kenntnissen im Sozialwesen zusammen. Die Kommissionsmitglieder dürfen nicht gleichzeitig Mitglied des Stadtrats sein. Von Amtes wegen ist zudem die Direktorin oder der Direktor für Bildung, Soziales und Sport (mit beratender Stimme und Antragsrecht) Mitglied der Kommission. Die Leitung von Sozialamt und EKS sind ständige Sitzungsteilnehmende. Die SHK ist strategisches Organ und verfolgt die Aufgaben nach Art. 17 SHG, allerdings beschränkt auf die individuelle Sozialhilfe (Anhang III Ziff. 4 KoR<sup>2</sup>).

Subsidiäre Sozialbehörde der Stadt Bern ist die Direktion für Bildung, Soziales und Sport. Sie nimmt alle Aufgaben für die Stadt Bern wahr, für die nicht die SHK oder ein anderes kommunales Organ zuständig sind (Art. 24 Abs. 2 OV<sup>3</sup>).

---

<sup>1</sup> Gesetz vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz; SHG; BSG 860.1)

<sup>2</sup> Reglement vom 17. August 2000 über die Kommissionen der Stadt Bern (Kommissionenreglement; KoR, SSSB 152.21)

<sup>3</sup> Verordnung vom 27. Februar 2001 über die Organisation der Stadtverwaltung (Organisationsverordnung; OV, SSSB 152.01)

Zu den Aufgaben der SHK gehören insbesondere Kontrollen von ausgewählten Dossiers des Sozialdienstes sowie die Beurteilung grundsätzlicher Fragestellungen zur Ausrichtung von Leistungen der wirtschaftlichen Hilfe. Die SHK nimmt keine Einzelfallentscheide vor. Die Zuständigkeit beschränkt sich auf Grundsatzentscheide, in denen Raum für Ermessensentscheide des Sozialdiensts besteht. Mit solchen Grundsatzentscheiden kann die SHK den Ermessensspielraum des Sozialdiensts einschränken. An das übergeordnete Recht (z.B. SKOS-Richtlinien, soweit diese verbindlich sind) ist die Kommission hingegen gebunden. Den Grundsatzentscheiden kommt die Aufgabe zu, eine rechtskonforme und rechtsgleiche Praxis sowie eine gleichmässige Ausübung des Ermessens in der Sozialhilfe der Stadt Bern zu fördern. Solche Grundsatzentscheide finden sich aktuell in über hundert «Stichwörtern»<sup>4</sup> der Stadt Bern. Die SHK beschliesst Änderungen, die Streichung und die Neuaufnahme von «Stichwörtern» der Stadt Bern.

## 2. Statistische Angaben zum Berichtszeitraum

Für die Amtsperiode 2017-2020 sind folgende Mitglieder gewählt:

- Pia-Elisabeth Neuhaus (SP/JUSO); Präsidentin
- Christian Amstutz (Experte)
- Ursula Hirt (GB/JA!)
- Philipp Mäder (GLP/JGLP)
- Peter Mösch-Payot (Experte)
- Agnes Nienhaus (SP/JUSO)
- Astrid Pfister (SP/JUSO)
- Willy Röthlisberger (SVP)
- Johanna Sommer (Expertin)
- Marianne Weber (FDP/JF)
- Esther Wermuth (GFL/EVP)
- Martin Wild-Näf (SP/JUSO)
- Direktorin BSS (von Amtes wegen)

Im Berichtszeitraum wurden acht Sitzungen abgehalten (exkl. Dossierkontrolle). Dabei wurden u.a. 13 Handbuchregelungen der BKSE für die Stadt übernommen, 6 städtische Stichwörter verabschiedet, zu 1 Thema auf eine ergänzende Regelung verzichtet, 2 Regelungen zur weiteren Bearbeitung zurückgewiesen und 1 Auftrag zur Überarbeitung eines städtischen Stichworts erteilt.

## 3. Dossierkontrolle (Art. 17 Abs. 2 Bst. b SHG)

Die SHK überprüft jährlich ausgewählte Sozialhilfedossiers in den Dienststellen des Sozialdiensts und des EKS. Geprüft werden die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben (harte Qualitätsstandards wie Subsidiarität, Zuständigkeit, Höhe der Leistungen usw.) und weiche Qualitätsstandards (z.B. das Erreichen der Beratungsziele gemäss individueller Zielvereinbarung). Für die Kontrolle der Dossiers verwendet die Kommission einen Fragebogen, der neben wiederkehrenden Fragen (wie z.B. «ist die Zuständigkeit des Sozialdiensts gegeben?», «ist die Bedürftigkeit nachgewiesen?») Fragestellungen zu einem jährlich festgelegten Schwerpunktthema enthält. Aufgrund der Prüfungsergebnisse können Anregungen, Weisungen (Stichwörter) oder Aufträge ergehen oder kann ein Thema für eine vertiefte Auseinandersetzung traktandiert werden. Die SHK kann Einzelfallentscheide der Sozialhilfe nicht rückgängig machen. In diesem

---

<sup>4</sup> Die Stichwörter sind abrufbar unter

<https://www.bern.ch/themen/gesundheit-alter-und-soziales/sozialhilfe/unterstuetzungsrichtlinien-sozialhilfe>

Sinne ist die Dossierkontrolle Gegenstand einer strategischen Aufsicht und Teil eines dichten Netzes von Kontrollmechanismen, die bei der Sozialhilfe der Stadt Bern Anwendung finden.

Anlässlich der Sitzung vom 14. Juni 2017 liess sich die SHK vom Sozialamt auf den neusten Stand dieser Kontrolle bringen und hat festgestellt, dass das Kontrollsystem im Alltag der Sozialhilfe einen hohen Stellenwert einnimmt.

### **3.1. Aufbau der Dossierkontrolle 2017**

Die SHK beschloss für die Dossierkontrolle 2017 im Sozialdienst das Schwerpunktthema „Gesundheit / Erwerbsfähigkeit / Arbeitsintegration bzw. Qualifizierung/Ausbildung“. Für die Kontrolle im EKS wurde ein eigenständiger, auf die spezifische Situation in der delegierten Sozialhilfe zugeschnittener Fragebogen ohne Schwerpunktthema verwendet.

Die Kommissionsmitglieder revidierten im Herbst 2017 die Dossiers jeweils in Zweier-Teams. Nebst dem Zugriff auf die entsprechenden Unterlagen konnten sich die Revisoren und Revisorinnen während der Überprüfung bei Bedarf bei den fallführenden Sozialarbeitenden und deren Vorgesetzten jederzeit ergänzende Information einholen.

Wegen der hohen Komplexität der Dossiers und dem hohen Standardisierungsgrad innerhalb der Dienste versprach sich die Kommission durch vertiefte Stichproben eine bessere Einsicht, als dies bei einer breitflächigeren Überprüfung, welche nur eine bedingte Vertiefung in die jeweiligen Dossiers erlauben würde, zu erwarten wäre.

### **3.2. Diskussion und Resultate**

Insgesamt wurden 37 Dossiers überprüft, 27 im Sozialdienst (Sozialamt), in den Dienststellen «Beratung 1», «Beratung 2» und «Beratung 3» sowie «Junge Erwachsene», und 10 im EKS. Die Bereiche «Abklärung und Beratung» sowie «Beistandschaften» des EKS wirken hinsichtlich ihrer bedürftigen Klientel am Vollzug der individuellen Sozialhilfe mit (sog. delegierte Sozialhilfe).

Im Anschluss an die durchgeführte Kontrolle fasste eine Arbeitsgruppe der Kommission die Resultate zusammen und liess diese dem Sozialamt (BSS) und dem EKS (SUE) zukommen. Beide nahmen jeweils schriftlich zu den Resultaten Stellung und standen zudem der Kommission an einer Sitzung persönlich zur Verfügung. Sämtliche Anfragen und Unklarheiten wurden ausführlich und sorgfältig beantwortet. Die SHK dankt den Verantwortlichen für diese konstruktive Mitwirkung.

#### **3.2.1. Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben**

Für sämtliche der kontrollierten Dossiers waren die Voraussetzungen für das Ausrichten von Sozialhilfe erfüllt, die Subsidiarität der Leistungen korrekt überprüft. Leistungen pflichtiger Dritter (z.B. Versicherungen, Verwandte) wurden eingefordert. Die Höhe der ausgerichteten Leistungen entsprach den Vorgaben.

Unklarheiten oder durch die Revisoren und Revisorinnen vermutete Mängel konnten in Absprache mit Mitarbeitenden des Sozialdiensts und dem EKS geklärt werden.

In den Dienststellen des EKS war die Überprüfung der Kosten von Massnahmen im Bereich Kindes- und Erwachsenenschutz, wie Familienbegleitungen, Pflegefamilien oder dem Heimwesen teils erschwert, da seitens Anbieter effektive Leistungsinhalte nur knapp ausgewiesen werden und somit Vergleichsmöglichkeiten der Kosten nur bedingt möglich sind. Die Problematik im Kanton Bern ist unterdessen erkannt; nebst den zersplitterten und unübersichtlichen Finanzierungssystemen der Leistungsangebote sind auch die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten in hohem Masse fragmentiert. Das aufgrund eines überwiesenen Vorstosses gestartete Projekt «Optimierung der ergänzenden Hilfen zur Erziehung im Kanton Bern (OeHE)» soll Abhilfe schaffen; im Bereich der stationären und ambulanten Jugendhilfen sollen die Organisationstruktur vereinfacht und die Finanzierungssysteme vereinheitlicht werden.

Grundsätzlich kann festgehalten werden, dass bei den Überprüfungen keine gravierenden Fehler in der Dossierführung aufgedeckt wurden. Insgesamt weisen die Dossiers eine gute Qualität auf. Sie sind einheitlich, übersichtlich und korrekt geführt. Zudem lassen sie erkennen, dass die Verantwortlichen strukturiert, kompetent und engagiert arbeiten. Schwierigkeiten bereitete den Prüfenden hingegen die hybride Dossierführung, die teils elektronisch (KiSS), teils in Papierform erfolgt und den Überblick erschwert. Diese Problematik wird für künftige Dossierkontrollen anzugehen sein.

Die SHK sieht somit betreffend Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben keinen Handlungsbedarf. Sie bedankt sich bei den Mitarbeitenden des Sozialamts und des EKS für die engagierte Arbeit beim Vollzug der individuellen Sozialhilfe!

### **3.2.2. Erkenntnisse und Diskussion zum Schwerpunkt Thema „Gesundheit / Erwerbsfähigkeit / Arbeitsintegration bzw. Qualifizierung/Ausbildung“**

Während der Dossierkontrolle 2017 wurde ersichtlich, dass ausländischer Klientel oftmals nur der Zugang zu eher unqualifizierter Arbeit gelingt, wie beispielsweise in der Reinigung. Mangelnde Sprachkenntnisse bilden dabei ein grosses Hindernis für die berufliche Integration. Die Stadt legt deshalb ein besonderes Gewicht auf sprachliche und berufliche Qualifizierung insbesondere im niedrighschwelligem Bereich. Es wäre wünschenswert, wenn die Gesundheits- und Fürsorgedirektion GEF diese Bemühungen vermehrt aufnehmen und unterstützen würde.

Gesundheitliche Beeinträchtigungen, oft chronifiziert, lassen sich im Zusammenhang mit erfolgloser Arbeitsintegration feststellen.

Eine Beeinträchtigung der physischen oder psychischen Gesundheit wird oft nicht durch eine Sozialversicherung abgedeckt.

Physische und psychische Belastungen oder verminderte Belastbarkeit aufgrund der Gesundheit oder Abhängigkeitsproblematiken sind den Sozialarbeitenden bekannt, entsprechende Interventionsmöglichkeiten sind aber beschränkt.

Da die Gesundheit eine wichtige Voraussetzung für eine funktionierende Arbeitsintegration ist, wäre es wünschenswert, wenn der Thematik Gesundheit und Sozialhilfe, unter Einbezug von entsprechenden Ressourcen, mehr Gewicht beigemessen werden könnte.

Die SHK anerkennt, dass der Einflussnahme des Sozialdienstes Grenzen gesetzt sind, da den Schwierigkeiten oft verschiedene strukturelle Probleme zugrunde liegen.

Zur Verbesserung der Gesundheit ihrer Klientel und zu einer verbesserten Arbeitsintegration hat der Sozialdienst bereits einige Projekte durchgeführt und wird auch zukünftig weitere Massnahmen prüfen.

#### **4. Beurteilung und Entscheidung von Grundsatzfragen (Art. 17 Abs. 3 Bst. a SHG)**

Die SHK hat in einem Grundsatzentscheid festgelegt, dass die Unterstützung in der Stadt Bern nach dem kantonsweit als Empfehlung ausgestalteten, stichwortartig aufgebauten Handbuch der Berner Konferenz für Sozialhilfe, Kindes- und Erwachsenenschutz (Handbuch BKSE<sup>5</sup>) ausgerichtet wird. Die SHK prüft bei jedem Stichwort des kantonalen Handbuchs, ob es für die Stadt verbindlich erklärt wird oder im Einzelfall eine abweichende, auf die Stadt Bern zugeschnittene Regelung erlassen werden soll. Es wurden im Berichtszeitraum 19 Stichwörter verabschiedet und damit für die Stadt Bern verbindlich erklärt. Während des ganzen Berichtszeitraums informierte die Leitung des Sozialamtes (BSS) und des EKS (SUE) laufend über aktuelle Entwicklungen ihrer jeweiligen Dienststellen. Der Kommission wurde es so ermöglicht, an Grundsatzfragen mitzudiskutieren und eigene Vorschläge einbringen zu können. Anfragen der Kommission wurden von der Leitung, bei Bedarf nach erfolgter interner Konsultation, schlüssig und zufriedenstellend beantwortet.

#### **5. Orientierung über wesentliche Entwicklungen im Sozialhilfebereich der Stadt Bern (Art. 17 Abs. 6 SHG)**

Im Sinne der Orientierung über wesentliche Entwicklungen im Sozialhilfebereich organisierte die SHK u.a. am 16. Mai 2017 die Veranstaltung «Bekämpfen tiefere Sozialhilfeleistungen die Armut oder machen sie nur die Armen ärmer?»

Vertreterinnen und Vertreter aus Wissenschaft und Politik sowie Armutsbetroffene diskutierten an einer öffentlichen Veranstaltung über die geplante Revision des kantonalen Sozialhilfegesetzes.

Bern, 5. September 2018

---

<sup>5</sup> Abrufbar unter <http://handbuch.bernerkonferenz.ch/stichwoerter/>